

Kontrolle der Düngeverordnung

(Ordnungswidrigkeiten und CC-Verstöße)

Verstöße gegen die Vorschriften der Düngeverordnung können nach Fachrecht als **Ordnungswidrigkeiten** (OWI) mit einem Bußgeld geahndet werden und ziehen ggf. Prämienkürzungen im Rahmen von **Cross Compliance** (CC) nach sich.

Die wesentlichen Inhalte der Düngeverordnung sind:

1. Vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen sind die **im Boden verfügbaren Nährstoffmengen** vom Betrieb zu ermitteln, und zwar für **Stickstoff** (außer auf Dauergrünland) jährlich für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit durch N_{\min} -Untersuchungen oder die Übernahme von Richtwerten der Landwirtschaftskammer. Diese werden in der LZ, im Wochenblatt sowie unter www.landwirtschaftskammer.de veröffentlicht. Unter www.Nmin.de können individuelle Richtwerte ermittelt werden. Die N_{\min} -Werte sind nicht erforderlich für Flächen, auf denen keine wesentlichen N-Mengen (weniger als 50 kg/ha N) ausgebracht werden. (OWI, CC). Für **Phosphat** muss auf jedem Schlag ab 1 ha spätestens alle 6 Jahre eine Bodenuntersuchung durchgeführt werden. Ausgenommen sind Flächen, auf denen keine wesentlichen P-Mengen (weniger als 30 kg/ha P_2O_5) ausgebracht werden (OWI, CC).
2. Düngemittel mit wesentlichem Stickstoff- oder Phosphatgehalt (mehr als 1,5 % N oder 0,5 % P_2O_5 in der Trockenmasse) dürfen nicht ausgebracht werden, wenn der Boden **überschwemmt, wassergesättigt, gefroren** oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit **Schnee** bedeckt (d.h. die zu düngende Fläche oder Teilfläche darf nicht höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sein) ist. Betroffen sind nicht nur Gülle, Jauche und Geflügelkot, sondern auch Dünger wie Festmist, Kompost und Mineraldünger. Ausgenommen vom Ausbringverbot auf gefrorenem Boden sind nur Kalkdünger mit einem Phosphatgehalt von weniger als 2 % P_2O_5 (z. B. Konverterkalk, Carbokalk). Ein Boden gilt als **wassergesättigt**, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht in den Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht gegeben ist. Der Boden gilt als **gefroren**, wenn er durchgängig gefroren ist (an einer Stelle des Schlages ist der Frost mehr als 10 cm tief in den Boden eingedrungen) und im Verlauf des Tages nicht oberflächlich auftaut. Das bedeutet, dass eine Düngung auf Böden, in die der Frost mehr als 10 cm tief eingedrungen ist, nur dann zulässig ist, wenn die Böden tagsüber oberflächlich auftauen. Ist der Frost weniger tief eingedrungen, ist das oberflächige Auftauen nicht erforderlich. Als Nachweis für das oberflächige Auftauen wird eine entsprechende Frostvorhersage für den aktuellen und den Folgetag (s. www.agrowetter.de) anerkannt (OWI, CC).
3. Beim Ausbringen von Düngern mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat ist ein **direkter Eintrag** von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines **Abstands** von mindestens **3 Metern** zwischen dem Rand der durch die Arbeitsbreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des Gewässers zu vermeiden und es muss dafür gesorgt werden, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt. Abweichend davon beträgt der Abstand mindestens **1 Meter**, wenn zur Ausbrin-

gung Geräte verwendet werden, bei denen die Arbeitsbreite der Streubreite entspricht bzw. die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen (OWI, CC).

Folgende Geräte entsprechen den Anforderungen, die eine Reduzierung des geforderten Mindestabstandes auf 1 m ermöglichen:

Düngetechniken mit genauer Platzierung	
Mineraldüngerstreuer	- Kastenstreuer; Reihenstreuer - Pneumatikstreuer - Pendelrohrstreuer mit Grenzstreueinrichtung (Grenzstreubock, Grenzstreurohr, Randstreuplatte) - Scheibenstreuer mit Grenzstreueinrichtung (Streuschirm, Leitbleche, Streufächer, Randstreuscheiben, einseitiges Verändern der Streuscheibendrehzahl. Durch Verändern der Drehzahl beider Scheiben bei Scheibenstreuern wird eine Veränderung der gesamten Streubreite erreicht. Die Maßnahme ist nicht mit einer Grenzstreueinrichtung gleichzusetzen)
Flüssigdüngertechnik	- Pflanzenschutzspritze - Schleppschauch - Injektionstechnik
Güllewagen	- Schleppschauch; Schleppschuh - Injektionstechnik - Schlitztechnik
Miststreuer	- liegende Walzen - stehende Walzen mit Grenzstreueinrichtung (Leitblech)

4. Auf **stark geneigten Ackerflächen** (Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mehr als 10 % aufweisen) dürfen Dünger mit wesentlichem Stickstoff- oder Phosphatgehalt in einem **Abstand** von **3 m** zur Böschungsoberkante nicht ausgebracht werden. Im **Abstand** von **3 bis 10 m** ist die Düngung nur zulässig, wenn die Dünger direkt in den Boden eingebracht werden. Innerhalb eines **Abstandes von 10 bis 20 m** zur Böschungsoberkante müssen die Dünger auf unbestelltem Ackerland sofort eingearbeitet werden. **Sofortige Einarbeitung** bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber 3 Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss. Auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reinkulturen nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung, bei sonstigen Kulturen bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren zulässig. Für Festmist (außer Geflügelkot) gelten die letztgenannten Vorgaben für den gesamten Bereich von 3 bis 20 m (OWI, CC).
5. **Geräte zur Düngerausbringung** müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Folgende Geräte erfüllen diese Anforderung nicht:
- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
 - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
 - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
 - Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Diese Geräte sind seit dem 1. Januar 2010 verboten (bei Inbetriebnahme vor dem 14. Januar 2006 dürfen sie bis zum 31.12.2015 genutzt werden).

6. Organische oder organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Gärreste aus Biogasanlagen dürfen nur ausgebracht werden, wenn deren **Gehalte an Gesamtstickstoff und Phosphat**, im Fall von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln oder Geflügelkot zusätzlich an **Ammoniumstickstoff** bekannt sind. Anerkannt werden bei Wirtschaftsdüngern sowohl Richtwerte (siehe Kapitel „Wirtschaftsdünger, organische und organisch-mineralische Dünger“ oder www.landwirtschaftskammer.de) als auch Analysenwerte. Für andere organische Dünger und organisch-mineralische Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe gibt es aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzungen keine Faustzahlen, so dass Analysen erforderlich sind. Zumeist werden die Nährstoffgehalte vom Abgeber der Dünger dem Abnehmer mit der düngemittelrechtlichen Kennzeichnung (Warendeklarationen) oder auch mit den Lieferscheinen mitgeteilt. Beim Einsatz von Gärresten sind ebenfalls Nährstoffanalysen erforderlich, da es auf Grund der nicht standardisierten Inputmaterialien unmöglich ist, Faustzahlen herauszugeben. Auch muss dem Anwender der Anteil an N tierischer Herkunft bekannt sein. Dieser kann mit dem Programm „Nährstoffvergleich NRW“ berechnet werden (OWI, CC).
7. Gülle, Jauche, flüssige Gärreste (bis 15 % TS), sonstige flüssige organische Düngemittel oder flüssige organisch-mineralische Dünger mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff und Geflügelkot müssen auf unbestelltem Ackerland **unverzüglich eingearbeitet** werden (OWI). **Unverzüglich** bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern". Zur Erfüllung dieser Anforderung kommen folgende Verfahren in Betracht:
 - **Direkte Einarbeitung**
Die Aufbringung erfolgt mittels Injektionstechnik oder einem Kombinationsgerät, das sowohl aufbringt als auch direkt einarbeitet.
 - **Getrennte Aufbringung und Einarbeitung**
Bei einer der Aufbringung folgenden Einarbeitung (paralleles oder absätziges Verfahren) muss die Einarbeitung schnellstmöglich, spätestens jedoch **vier Stunden** nach Beginn der Aufbringung, abgeschlossen sein. Werden die betroffenen Düngemittel bei einer aus fachlicher Sicht ungünstigen - weil emissions- und damit verlustträchtigen - Witterung aufgebracht, sind kürzere Einarbeitungszeiten erforderlich. Für die Beurteilung, ob eine unverzügliche Einarbeitung vorliegt, ist auch die der Aufbringung folgende Witterung zu berücksichtigen.Bei beiden Verfahren ist dafür zu sorgen, dass es zu einer ausreichenden Einarbeitung in den Ackerboden kommt.
8. Im Betriebsdurchschnitt dürfen über Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nicht mehr als **170 kg/ha N** ausgebracht werden (OWI, CC). Diese **N-Obergrenze** gilt für alle Betriebe, unabhängig von der Betriebsgröße und davon, ob ein Nährstoffvergleich erstellt werden muss oder nicht. Es sind sowohl betriebseigene als auch betriebsfremde tierische Wirtschaftsdünger zu berücksichtigen.
Auf Antrag können auf intensiv genutztem Grünland und zu Feldgras bis zu **230 kg/ha N** genehmigt werden. Dafür muss das Grünland mit mindestens 4 Schnitten (oder 3 Schnitten + Weide) genutzt werden, es dürfen ausschließlich

verlustarme Ausbringverfahren eingesetzt werden und der N- sowie der P-Überhang im Nährstoffvergleich müssen die unter Nr. 12 genannten Grenzen einhalten. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Bedingungen, die es einzuhalten gilt. Weitere Informationen gibt es bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

9. Sperrfrist für Gülle und Geflügelkot und sonstige Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff (OWI, CC):

- auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar,
- auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar.

Im Einzelfall kann auf Antrag eine Verschiebung (keine Verkürzung) der Sperrfrist genehmigt werden. Weitere Informationen gibt es bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

10. Jährlich ist ein **Nährstoffvergleich** für Stickstoff und Phosphat zu erstellen. Das gilt für alle Betriebe ab 10 ha LF oder die in der Summe mehr als 1 ha Gemüse, Erdbeeren oder Hopfen bewirtschaften, es sein denn, kein Schlag des Betriebes wird mit mehr als 50 kg/ha N oder 30 kg/ha P₂O₅ gedüngt. Bei der Prüfung der genannten Grenzen sind sowohl die Nährstoffe aus Mineral- und Wirtschaftsdüngern als auch anderen Düngern (z.B. Klärschlamm, Kompost etc.) anzurechnen, die beim Weidegang anfallenden Nährstoffe bleiben unberücksichtigt. Betriebe unter 10 ha LF bzw. bis 1 ha Gemüse, Erdbeeren oder Hopfen sind von der Nährstoffvergleichspflicht befreit, wenn im Betrieb aus eigener Tierhaltung (ohne Abzug von Verlusten) nicht mehr als 500 kg N anfallen oder wenn kein Schlag des Betriebes mit mehr als 50 kg/ha N oder 30 kg/ha P₂O₅ gedüngt wird. Die einzelnen Regelungen sind im Schema „Ist ein Nährstoffvergleich erforderlich?“ zusammengefasst. Der Nährstoffvergleich muss spätestens bis zum 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Düngjahr erstellt werden und ist auf Anforderung dem Direktor der Landwirtschaftskammer als zuständiger Behörde vorzulegen. Die Vergleiche müssen richtig und vollständig sein, d. h. sie müssen auch einen gleitenden Mittelwert für den Stickstoff- (3 Jahre) und den Phosphatsaldo (6 Jahre) enthalten (OWI, CC).

11. Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht Jauche, Gülle und sonstige flüssige organische sowie flüssige und feste organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff nur eingesetzt werden, wenn im gleichen Jahr noch eine Folgekultur (einschließlich Zwischenfrucht) angebaut wird oder als Ausgleichsdüngung zum nicht abgeführten Getreidestroh. Ansonsten ist die Ausbringung nicht zulässig. Die Ausbringmenge ist nach dem herbstlichen N-Bedarf der angebauten Kultur zu bemessen. Es dürfen jedoch höchstens **40 kg Ammonium-N oder 80 kg Gesamt-N** je ha ausgebracht werden. Eine Düngung in dieser Höhe ist aber nur zulässig, wenn im Herbst noch ein N-Düngebedarf in dieser Höhe besteht bzw. eine Düngung ist immer dann untersagt, wenn die im Herbst angebaute Kultur keinen herbstlichen N-Düngebedarf mehr hat. In einem Erlass des MKULNV vom 19. März 2012 sind Konstellationen angeführt, in denen unter Berücksichtigung des aus dem Boden nachgelieferten Stickstoffes mit Sicherheit im Herbst **kein zusätzlicher N-Düngebedarf** besteht. Das trifft zu für

- Winterweizen nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse und Leguminosen
- Getreide nach Silomais
- Zwischenfrüchte nach Mais und Zuckerrüben.

In diesen Fällen stellt die Ausbringung von Gülle, Jauche oder Geflügelkot einen CC-Verstoß dar, der Prämienkürzungen nach sich zieht.

Als Hauptfrucht gelten alle Kulturen, die im Anbaujahr (Kalenderjahr) geerntet werden. Eine Futterzwischenfrucht beispielsweise, die im Herbst noch geerntet wird, wäre die letzte Hauptfrucht. Da die Mengenbegrenzung erst nach der Ernte der letzten Hauptfrucht greift, dürfte in diesem Fall die Futterzwischenfrucht noch bis zur Höhe des Düngebedarfes mit Gülle gedüngt werden. Das gleiche gilt für etwaige Zweit- oder Zwischenfrüchte, die zur Vergärung in einer Biogasanlage angebaut werden, soweit sie im Herbst noch geerntet werden.

12. Im Nährstoffvergleich darf im Durchschnitt der drei letzten Jahre folgender **N-Überhang** nicht überschritten werden:

- in den 2006, 2007 und 2008 begonnenen Düngejahren: **90** kg/ha und Jahr,
- in den 2007, 2008 und 2009 begonnenen Düngejahren: **80** kg/ha und Jahr,
- in den 2008, 2009 und 2010 begonnenen Düngejahren: **70** kg/ha und Jahr,
- in den 2009, 2010 und 2011 und später begonnenen Düngejahren: **60** kg/ha und Jahr.

Bei Prüfungen im Jahr 2012 wird der N-Überhang als Mittelwert der Düngejahre 08/09, 09/10 und 10/11 geprüft, der maximal 70 kg/ha N betragen darf. Im Falle einer Überschreitung genannten Bilanzüberschüsse ist die im Nährstoffvergleichsprogramm integrierte N-Überhangbewertung durchzuführen. Ergibt sich hierbei ein Stickstoffeinsparpotenzial von 30 kg N/ha oder weniger wird angenommen, dass die gute fachliche Praxis im Sinne der Düngeverordnung eingehalten wurde. Liegt das Einsparpotenzial jedoch über 30 kg N/ha sollte das Beratungsangebot der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zur Senkung der N-Überhänge genutzt werden.

13. Der **P-Überhang** darf im Mittel der letzten 6 Jahre nicht über **20** kg P₂O₅ je ha und Jahr liegen, es sein denn die Bodenuntersuchung weist im gewogenen Betriebsmittel weniger als 20 mg P₂O₅ je 100 g Boden (CAL-Methode), 25 mg P₂O₅ je 100 g Boden (DL-Methode) oder 3,6 mg P je 100 g Boden (EUF-Methode) aus.

Die Einhaltung des P-Überhanges kann erstmalig im Jahr 2013 geprüft werden, da der sechsjährige Bilanzüberschuss von maximal 20 kg/ha P₂O₅ erst mit dem Nährstoffvergleich 2011/12 nachgewiesen werden muss. Bei Überschreitung des zulässigen Überhanges sollte die Beratung in Anspruch genommen werden.

Die **Überschreitung der maximal zulässigen N- und P-Überhänge** ist nach Düngeverordnung verboten, aber bis jetzt noch nicht bußgeldbewehrt oder CC-relevant. Bei festgestellten Überschreitungen ist die Kontrollbehörde jedoch verpflichtet durch entsprechende Ordnungsverfügungen sicherzustellen, dass die Verstöße gegen die Düngeverordnung abgestellt werden. Sofern die Verstöße nach Aufforderung nicht abgestellt werden, können sich für betroffene Landwirte bei Nachkontrollen finanzielle Konsequenzen ergeben.

14. Die Ausbringung von Düngemitteln, die unter Verwendung von **Knochenmehl, Fleischknochenmehl** oder **Fleischmehl** hergestellt wurden, ist auf landwirtschaftlich genutztem Grünland und zur Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau verboten. Auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist

die Ausbringung nur zulässig, wenn die Dünger sofort eingearbeitet werden. **Sofortige Einarbeitung** bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber 3 Stunden nach Ausbringungsbeginn abgeschlossen sein muss. Die Kopfdüngung ist also im Prinzip auch hier verboten, es sei denn, es besteht im Einzelfall die Möglichkeit, die Dünger z. B. in Reihenkulturen sofort nach der Ausbringung in den Boden einzuarbeiten (OWI).

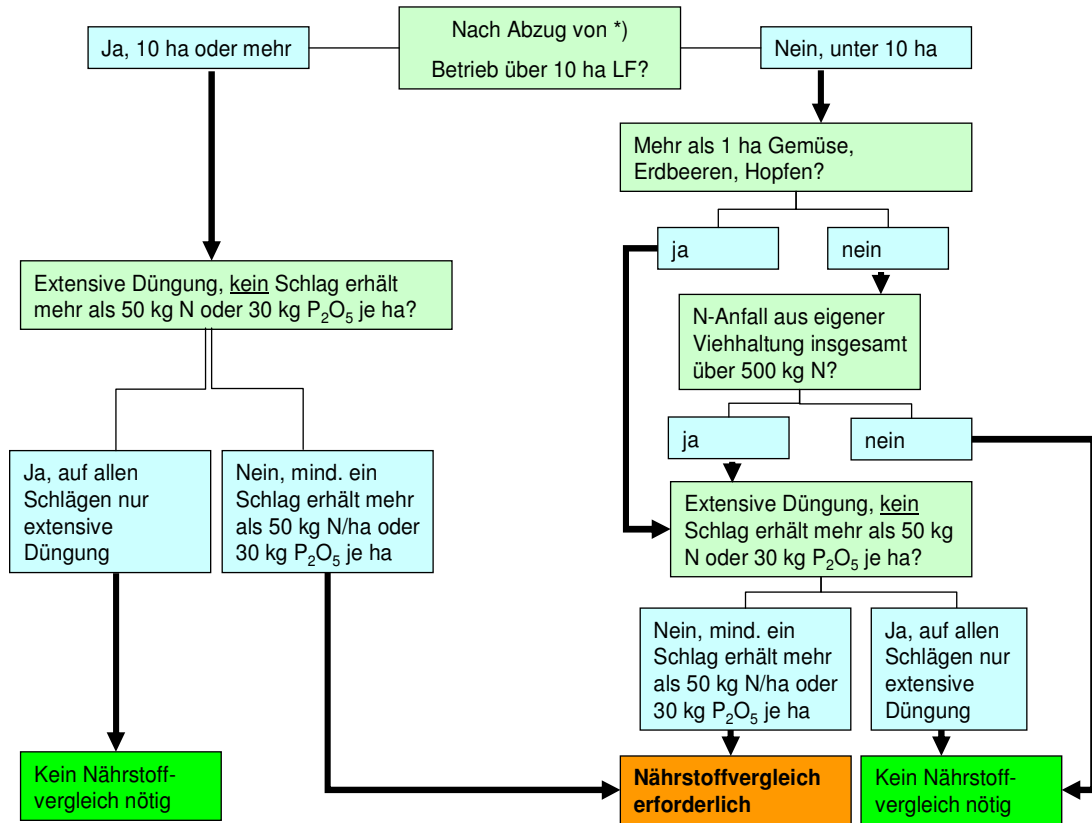
15. Die Ausbringung von Düngemitteln, zu deren Herstellung **Kieselgur** verwendet wurde, ist auf bestelltem Ackerland, Grünland, im Feldfutterbau sowie auf Flächen, die für den Gemüse- und bodennahen Obstanbau vorgesehen sind, verboten. Auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen diese Dünger sofort (s. Nr. 14) eingearbeitet werden (OWI).
16. **Aufzuzeichnen** spätestens bis zum **31. März des Folgejahres** sind (OWI, CC)
- die Nährstoffgehalte der Böden
 - die Nährstoffgehalte der organischen Düngemittel
 - die Ausgangsdaten und die Ergebnisse der Nährstoffvergleiche
- Ausgenommen von der Aufzeichnungspflicht sind Flächen und Betriebe, für die keine Nährstoffvergleiche erforderlich sind.

Beim Einsatz von Düngemitteln, die unter Verwendung von **Knochenmehl**, **Fleischknochenmehl** oder **Fleischmehl** hergestellt wurden, sind **innerhalb eines Monats** nach der Ausbringung aufzuzeichnen (OWI):

- der Schlag, auf den die Stoffe ausgebracht wurden (Bezeichnung, Größe des Flurstücks, angebaute Kultur)
- Art und Menge des zugeführten Stoffes, Datum der Ausbringung
- Inverkehrbringer des Stoffes
- enthaltener tierischer Stoff
- bei Düngemitteln die Typenbezeichnung.

Sämtliche Aufzeichnungen müssen **7 Jahre aufbewahrt** werden!

Ist ein Nährstoffvergleich erforderlich?



*) Zierpflanzen, Baumschul-, Rebschul-, Baumobstflächen
nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus
reine Weideflächen ohne N-Düngung wenn max. 100 kg N/ha aus Beweidung anfallen

Neben Vorgaben der Düngeverordnung werden im Zuge von CC-Kontrollen folgende Vorgaben zur **Lagerung von Wirtschaftsdüngern** geprüft (CC):

1. Der vorhandene Lagerraum für flüssige Wirtschaftsdünger muss ausreichen, um die anfallende Gülle und Jauche gemäß JGS-Anlagenverordnung mindestens **sechs Monate lagern** zu können. Hierbei sind auch folgende weitere Einleitungen zu berücksichtigen: Siloplatenabwasser, Melkstandswasser, sonstige Zuflüsse wie z.B. Hofflächenabflüsse, und biologisch geklärte Haushaltsabwässer sowie bei offenen Behältern die direkten Niederschläge. Betriebe, die nicht über genügend Lagerraum verfügen, um die geforderten sechs Monate lagern zu können, müssen Lagerraum bauen oder anpachten, also nicht genutzte Lagerkapazitäten anderer Betriebe nutzen.
2. **Lagerbehälter** für Gülle, Jauche oder Silosickersaft müssen standfest und dicht sein und dürfen nicht überlaufen.

3. **Bodenplatten** von ortsfesten Festmistlagerstätten müssen dicht und seitlich eingefasst sein.
4. **Jauche** muss bei einer ortsfesten Festmistlagerstätte ordnungsgemäß gesammelt werden.

Referat Landbau, Mai 2012